

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Dezember 1949.

1/A.B.

10/J.

Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Ernst P i s c h e r und Genossen, betreffend die Anwendung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes, teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit:

Die Anfrage enthält den nicht substantiierten Vorwurf, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte Preistreiberereien und Spekulantentum überhaupt nicht oder zumindestens nicht mit der gebotenen Schnelligkeit und Schärfe verfolgen und bestrafen. Da der Anfrage keine Einzelfälle zugrunde liegen, kann nur allgemein darauf verwiesen werden, dass die Bestimmungen der §§ 7 und 7 a, BDStG., über Preisüberschreitungen und andere Umtriebe durch Art. I, Z. 5, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, B.G.Bl. Nr. 167, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B.G.Bl.Nr. 146/47, neuerlich abgeändert wurde, entfallen sind.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Preissteigerungen ist seit Inkrafttreten dieser Novelle zum BDStG. nur mehr nach § 8, Abs.(1), lit. a, BDStG., und zwar nur dann möglich, wenn hinreichender Verdacht vorliegt, dass die Täter sich in Machenschaften eingelassen haben, die geeignet sind, Preissteigerungen hervorzurufen. Unter "Machenschaften" sind aber lediglich solche Umtriebe zu verstehen, durch welche die Preisbildung zum Nachteil der Verbraucher beeinflusst werden soll, d.h. es muss sich um Verabredungen oder Verbindungen von Erzeugern oder Händlern oder andere Praktiken handeln, durch welche die Marktlage zum Zwecke der Preissteigerung beherrscht oder wenigstens beeinflusst werden soll.

Die Erhöhung von Preisen in Einzelfällen ohne Nachweis des Abschlusses von kartellartigen Verbindungen oder der Teilnahme daran oder anderer Machenschaften, wie das Zurückhalten von Waren in einem die Marktlage beeinflussenden Ausmasse, kann für sich allein den Tatbestand des Vergehens nach § 8, Abs.(1), lit. a, BDStG., nicht erfüllen.

Derartige Preisverstöße können nur mehr nach § 5 des Preisregelungsgesetzes 1949, B.G.Bl.Nr. 166, von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 50.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft werden.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Dezember 1949.

Kartellartige Verbindungen haben schon am 19.6.1948 das Bundesministerium für Justiz veranlasst, den Erlass JMZl. 12.032/48, betreffend Massnahmen gegen kartellartige Verbindungen und Verabredungen zur Beeinflussung der Preisbildung, herauszugeben. Das Bundesministerium für Justiz hat darin den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, das Einvernehmen mit den örtlichen Wirtschaftsstellen und Bundespolizeidirektionen herzustellen und sie aufzufordern, alle Anzeichen für derartige kartellartige Preismanipulationen unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die Staatsanwaltschaften wurden weiters angewiesen, Strafsachen wegen Verbrechens nach § 8, Abs.(1), lit. a, BStG., oder Verbrechen nach § 9 BStG. (ist nämlich durch eine Machenschaft nach § 8, Abs (1), lit. a, BStG., eine erhebliche Preissteigerung tatsächlich eingetreten, so ist die Tat nach § 9 BStG. ein Verbrechen) mit grösster Beschleunigung zu behandeln, bei Personen, die eines so schweren Vorstosses beschuldigt werden, die Frage zu prüfen, ob nicht Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr vorliege, zutreffendenfalls Anträge auf Verhängung der Untersuchungshaft zu stellen und für die strengste Bestrafung der Schuldigen einzutreten.

Um in der Bevölkerung keinen Zweifel daran entstehen zu lassen, dass die Justizbehörden gegen derartige Schädlinge des Wiederaufbaus rücksichtslos durchgreifen, wurden die Anklagebehörden auf die gesetzliche Ermächtigung (§ 15 BStG.) zur Veröffentlichung von Strafurteilen auf Kosten des Verurteilten hingewiesen und angewiesen, Anträge in dieser Richtung zu stellen. Auf die besondere Dringlichkeit der zu treffenden Massnahmen wurde hingewiesen.

Die Preiserhöhungen der jüngsten Zeit haben das Bundesministerium für Justiz veranlasst, mit Erlass vom 11.11.1949, JMZl. 12.926/49, den seinerzeitigen Erlass 12.032/48 in Erinnerung zu bringen, wobei die Staatsanwaltschaften den Auftrag erhielten, in Fällen grösseren Umfanges über die getroffenen Massnahmen und gestellten Anträge dem Bundesministerium für Justiz sofort Bericht zu erstatten. Auf die besondere Dringlichkeit der zu treffenden Massnahmen ist erneut hingewiesen worden.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Dezember 1949.

Bisher sind Berichte der Staatsanwaltschaften in Strafsachen der bezeichneten Art dem Bundesministerium für Justiz nicht zugekommen.

Die beiden Erlässe JMZl. 12.032/48 und 12.926/49 sind auch den Präsidien aller Oberlandesgerichte mit dem Ersuchen übermittelt worden, den Inhalt dieser Erlässe den unterstellten mit Strafsachen dieser Art befassten Gerichten zur Kenntnis zu bringen.

Abschliessend wird darauf verwiesen, dass die Staatsanwaltschaften gemäss dem im § 34 StPO. verankerten Legalitätsprinzip zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet sind. Auf die Entscheidungen der Gerichte hat das Bundesministerium für Justiz keinen Einfluss.
